

RS Vwgh 2002/10/24 2000/06/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2002

Index

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1971 §21 Abs6;

BStG 1971 §25;

Rechtssatz

§ 25 BStG 1971 in der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2002 sieht zwar u.a. vor, dass nur unter bestimmten Voraussetzungen optische Werbungen in dem fraglichen Bereich an Bundesautobahnen zulässig sind, diese Bestimmung sah aber anders als § 21 Abs. 6 BStG 1971 in der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides anzuwendenden Fassung keine der Bundesstraßenbehörde eingeräumte Befugnis zur Entfernung derartiger Werbungen für den Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmung vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000060130.X01

Im RIS seit

20.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at